

## PFÄNDUNGSFREIGRENZEN FÜR ARBEITSEINKOMMEN

Die Höhe des pfändbaren Einkommens richtet sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen, für die der Schuldner aufkommen muss. Dazu gehören zum Beispiel leibliche Kinder, Ehepartner ohne Einkommen oder geschiedene Ehepartner, die Unterhalt gezahlt bekommen. Seit dem 1. Juli 2015 beträgt die monatliche Pfändungsfreigrenze 1.079,99 Euro. Er gilt für alle Schuldner, die keine Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen haben.

Je nachdem, wie vielen Menschen der Schuldner Unterhalt zahlen muss, erhöht sich die Pfändungsfreigrenze. Sie liegt seit dem 1. Juli 2015 zum Beispiel für einen Schuldner mit Unterhaltspflicht gegenüber einer Person bei 1.479,99 Euro und mit Unterhaltspflicht gegenüber zwei Personen bei 1.709,99 Euro.

### **Pfändungsfreigrenzen in Euro bei Unterhaltsverpflichtung gegenüber ... Personen**

Anzahl Personen	Pfändungsfreigrenze ab 1. Juli 2015
0	1.079,99 €
1	1.479,99 €
2	1.709,99 €
3	1.929,99 €
4	2.159,99 €
5	2.379,99 €

Wenn der Verdienst eines Schuldners höher ist als die für ihn maßgebliche Pfändungsfreigrenze, darf er davon einen Teil behalten. Dabei gilt: Je höher die Zahl der Unterhaltsberechtigten, desto mehr bleibt pfändungsfrei.

### **Von 10 Euro Verdienst, die über die jeweilige Pfändungsfreigrenze hinausgehen, bleiben pfändungsfrei:**

Anzahl Unterhaltsberechtigter	von den ersten 10 € ab 1. Juli 2015	von allen weiteren 10 €
0	5,72 €	3 €
1	9,62 €	5 €
2	7,28 €	6 €
3	9,51 €	7 €
4	8,71 €	8 €
5	9,87 €	9 €

Mehr hierzu bei: <http://www.finanztip.de/pfaendungstabelle/#ixzz46GsVEcqk>